

Anbau - und Liefervertrag für Energiepflanzen und pflanzliche Reststoffe

sowie

Abnahmevertrag über Gärsubstrate

zwischen

EnerGas Bierbergen GmbH & Co. KG, Thingstr. 21, 31249 Bierbergen, T 05128-4091148

vertreten durch: Lutz Philipp Decker, Thingstr. 21, 31249 Bierbergen
Jan-Wouter van Leeuwen, Am Pfannteich 14, 31249 Hohenhameln

- nachstehend „Abnehmer“ genannt

und

Email: _____ Fax: _____ Tel.: _____

Bankverb: _____

Steuer-Nr.: _____ Ust-Option EU-Nr.: _____

- nachstehend „Lieferant“ genannt

wird folgender Vertrag über den Anbau und die Lieferung von Energiepflanzen und pflanzlichen Reststoffen sowie die Abnahme von Gärsubstraten geschlossen und **ersetzt durch Veröffentlichung alle vorherigen Verabredungen nach langjährigen Lieferbeziehungen ohne weitere gültige Vertragslaufzeit.**

Präambel

Dieser Vertrag bildet die **Nachfolgeregelung des EEG-Zeitraumes unserer Biogasanlage** ab. Die Stromerlöse sind niedriger und zudem volatil. Da die Vertragsbeziehung mit der Anbauentscheidung häufig schon 12 Monate vor der Lieferung des Materials erfolgt, kann für die Zukunft ein vertraglich fixierter Maispreis für Silo-/Energienmais in dem Anteil der Anbaufläche geschlossen werden, welches über die EEG-Bindung unserer Satelliten BHKW gedeckt werden kann. Den Anteil Silomais können wir derzeit nur in einer Größenordnung von **50 %** für die **Verwertungsrichtung „Silo-/Energienmais mit Festpreisvertrag“** garantieren.

Die **Verwertungsrichtung Körnermais + KM-Stroh** hingegen stellt eine **marktgerechte Wertschöpfung** sicher. Die ha-Erlöse liegen durch die Strohverwertung oberhalb des allgemeinen Marktes für Körnermais.

Um den Maisanbau in Zukunft zu attraktiven Konditionen anbieten zu können, wurde 2024 ein Durchlaufrockner an unserem Betriebsstandort errichtet. Dieser kann teilweise mit BGA-Abwärme- wegen Temperatur-Erfordernis aber auch mit (Bio-)Gas betrieben werden. Auf diese Weise ist es möglich an in einem Erntefenster von 8 Wochen ca. 500 ha Körnermais anzunehmen und zu trocknen.

Durch das Maisstroh als weiteren Inputstoff, werden auf BGA-Seite die Kosten der Input-Stoffe gesenkt. Somit kann auch in Zukunft eine Verwertung des Maises aus Ihren Fruchtfolgen zu interessanten Anbaukonditionen sichergestellt werden.

§ 1 Anbau- und Lieferverpflichtung

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, auf einer Fläche von _____ ha Energiepflanzen als Hauptfrüchte mit einer maximalen Flächenabweichung von +/- _____ % über die Vertragslaufzeit anzubauen. Die Ertragserwartung im Maisanbau liegt bei _____ t/ha Energiemais und _____ t/ha Körnermais.
- (2) Der Abnehmer verpflichtet sich die gesamte Erntemenge unabhängig von der Verwertungsrichtung abzunehmen und nach der Verarbeitung der angelieferten Biomasse, Gärsubstrat (Normalgärrest) in Höhe von 80% der angelieferten 33-% TS Energiepflanzenmenge (bei den Ganzpflanzensilagen Silomais und GPS-Getreide) der vorherigen Lieferperiode zur Verfügung zu stellen, das entspricht z.B. bei einer Verwertung als Silomais und einer Ertragserwartung von 50 t/ha einer mindest Nährstoffrückführung von 175 kg N, 60 kg P, 200 kg K pro ha.

§2 Vertragstypen und Anbau-Paket

○ P1 Variabler Vertrag für Körnermais + Maisstroh (gedroschen + Strohbergung)

Sinn dieses Vertrages: Sie möchten von den Marktschwankungen des Getreidemarktes durch das Ernteprodukt Körnermais profitieren und auf keinen Fall durch Maisanbau schlechter fahren als mit der Alternative Winterweizen – dann ist dieser Vertragstyp genau der richtige für Sie.

Matif-Preis(Nov)	150	160	170	180	190	200	210	220	230	240
○ 1-jährig	127	137	147	157	167	177	187	197	207	217
○ 3-jährig		142	152	162	172	182	192	202	212	222
○ 5-jährig			157	167	177	187	197	207	217	227

- Die Preise verstehen sich auf Basis von Matif Schlusskurs November, **ab Halm, inkl. Trocknungskosten**, zzgl. MwSt.
- Die Mengenkorrektur der Verkaufsmenge erfolgt über Wasserentzug (**Anlieferungsfeuchte auf 14% Lagerfeuchte x 1,35 Schwundfaktor**) Bsp.: Anlieferung 14t/ha mit 30% Feuchte = 14 t/ha x [1-(0,16*1,35)] = 10,98 t/ha
- **der Erlös aus dem geernteten Maisstroh ist in dem Preissystem enthalten**

Sinn von Anbau-Paketen: Wir garantieren Ihnen die wesentlichen Kosten des Mais-Anbaus für die Dauer des Anbauvertrages. Kostensteigerungen gehen damit zu unseren Lasten. Sie sind weiterhin zuständig für: **Bodenbearbeitung, Düngung und Pflanzenschutz.**

○ A1 Anbaupaket für Verträge mit Körnermaisernte 575 €/ha

besteht aus folgenden Leistungen:

- Saatgut, Teilnahme am Gemeinschaftseinkauf, Sortenauswahl mögl. (+7% MwSt) 225 €/ha
- Aussaat, Gärrestausbringung, Ernte+Transport als Dienstl. (+19% MwSt) 350 €/ha
- Wunscherntetermin durch Drusch in den Folienschlauch trockene Ware 12 €/t
- Mehrnährstoffdünger: Nawaro-Gärrest
- Flüssig, Normalgärrest frei Wurzel (3,5t Gärrest/t KM-Ertrag) 6,50 €/t
- Flüssig, angesäuert +2 kg S/m³, frei Wurzel (Mengenkorrektur über Gärrestfaktor)
- Fest, angeliefert (Menge nach Gärrestfaktor NPK zu Normalgärrest, zzgl. 7% MwSt) 3,40 €/t

Aufgrund der betriebseigenen Dienstleistung für Aussaat, Gärrestausbringung und Ernte haben Sie die Möglichkeit die Dieselerückvergütung für den verbrauchten Diesel zu beantragen (ca. 120 ltr/ha)

Marktleistung mit 5-jähr. Vertrag = (Ertrag x Maispreis bei 210 €/t Matif-Schlusskurs Nov)
z.B.: (10,5 t/ha* 197,00 €/t = 2068 €/ha Netto-Marktleistung – A1

○ **P2 Festpreisvertrag (Silomais 85 €/t, ab Halm, ca. 50% Flächenanteil pro Anbauer, oder zweijährig im Wechsel)**

Sinn dieses Vertrages: Sie möchten Ihren Betrieb stärker von den Marktrisiken der Getreideproduktion abkoppeln und stattdessen von der Preisstabilität der Biogasproduktion profitieren - dann ist dieser Vertragstyp genau der richtige für Sie. **Erweitern Sie Ihre Fruchtfolge durch Mais zu unserem Festpreis:**

85 €/t TS Silomais	
TS-%	€/t bei X % TS
25	21,25
26	22,10
27	22,95
28	23,80
29	24,65
30	25,50
31	26,35
32	27,20
33	28,05
34	28,90
35	29,75
36	30,60
37	31,45
38	32,30
39	33,15
40	34,00

zzgl. ha-Pauschale: 250 €/ha

Sinn von Anbau-Paketen: Wir garantieren Ihnen die wesentlichen Kosten des Mais-Anbaus für die Dauer des Anbauvertrages. Kostensteigerungen gehen damit zu unseren Lasten.

Sie sind weiterhin zuständig für: **Bodenbearbeitung, Düngung und Pflanzenschutz.**

○ **A2 Anbaupaket für Verträge mit Festpreis 535 €/ha**

besteht aus folgenden Leistungen:

- Saatgut, Teilnahme am Gemeinschaftseinkauf, Sortenauswahl mögl. (+7% MWSt) 225 €/ha
- Aussaat, Gärrestausbringung, Ernte und Transport als Dienstl. (zzgl. 19% MWSt.) 310 €/ha
- Mehrenährstoffdünger: Nawaro-Gärrest, frei Wurzel ausgebracht
 - Flüssig, Normalgärrest **Jun-Okt.** (80% der 33%-TS-Menge, zzgl. 7% MwSt) 6,50 €/m³
 - Flüssig, angesäuert +2 kg S/m³, Mengenkorrektur Gärrestfaktor
 - Fest, angeliefert (50% der 33%-TS-Menge, zzgl. 7% MWSt) 3,40 €/t

Aufgrund der hauseigenen Dienstleistung für Aussaat, Gärrestausbringung und Ernte haben Sie die Möglichkeit die Dieselerückvergütung für den verbrauchten Diesel zu beantragen (ca. 120 ltr/ha)

Marktleistung aus diesem Vertrag = Ertrag bei 33 %-TS x Maispreis + ha-Pauschale
z.B.: (55 t/ha * 28,05 €/t) + 250 €/ha = 1792,75 €/ha Marktleistung – A2

O P3 Festpreisvertrag (GPS-Getreide, 85 €/t TS, ab Halm)

Sinn dieses Vertrages: Sie möchten Ihren Betrieb stärker von den Marktrisiken der Getreideproduktion abkoppeln und stattdessen von der Preisstabilität der Biogasproduktion profitieren - dann ist dieser Vertragstyp genau der richtige für Sie. **Erweitern Sie Ihre Fruchtfolge durch Getreide-GPS oder Legu-GPS zu unserem Festpreis:**

85 €/t TS GPS-Getreide	
TS-%	€/t bei X % TS
25	21,25
26	22,10
27	22,95
28	23,80
29	24,65
30	25,50
31	26,35
32	27,20
33	28,05
34	28,90
35	29,75
36	30,60
37	31,45
38	32,30
39	33,15
40	34,00

Zzgl ha-Pauschale 250 €/ha

O A3.1 Anbaupaket für Festpreisvertrag (Getreide-GPS)

Besteht aus folgenden Einzelleistungen:

- **Mehrnährstoffdünger: Nawaro-Gärrest**
 Flüssig, ausgebracht (80% der 33%-TS-Menge, zzgl. 7% MWSt) 6,50 €/m³
 Flüssig, angesäuert +2kg S/m³ (Menge nach Gärrestfaktor) zzgl. 7% MwSt.)
 Fest, angeliefert (Menge nach Gärrestfaktor NPK, zzgl. 7% MWSt) 3,40 €/t
- **GPS-Häckseln mit DirectDisc (+19% MwSt.)** 250 €/ha

O A3.2 Erntepaket für Schnittnutzungen (Zwischenfrüchte und Gras)

- **Abrechnungspreis Gras/Zwischenfrucht bei 33% TS.** **26,25 €/t**
- GPS-Häckseln mit DirectDisc 250 €/ha
- Mähen mit Aufbereiter ab 5 ha 30 €/ha
- Schwaden mit Großschwader ab 5 ha 30 €/ha
- Mehrnährstoffdünger: Nawaro-Gärrest-Düngewert (Jun-Okt.verfügbar) 6,50 €/m³
- Nawaro-Gärrest angesäuert+50 kgS/ha (Mengenkorrektur über Gärrestfaktor)
- Die Gärrestrücklieferung beträgt 80% der 33%TS-Menge, die Abrechnung des Gärrestes erfolgt in Höhe von 6,50 €/m³ netto bei Gutschrift im Voraus, frei Wurzel.
- **Valuta: 4 Wochen nach Lieferung.**

○ **P4 Zuckerrüben ab Feldmiete**

Wir bieten Ihnen als alternativen Absatzkanal die Verarbeitung von Zuckerrüben in unserer Biogasanlage an. Die Gesamt-Rübenmenge ist auf eine Größenordnung von 2.500 t begrenzt, eine Kombination mit Maisanbau ist erwünscht. Lieferung von Überrüben ist individuell nach Absprache zu klären.

Unser Mindestpreis liegt für eine Schmutzrübe aus **mindestens 5 Tage abgelagerter Feldmiete** (normale Rodequalität, ohne Blatt, ohne Rübenfäule, Stein-unverdächtig) bei _____ €/t **zzgl. MwSt, eine Nachzahlung i.H.v. 50% zum Abstand des Nordzucker-Preises für Ü2 Rüben erfolgt zum 15.03. der letzten betreffenden Kampagne.**

Die Ware wird i.d.R. mit der bekannten Reinigungs- und Transportkette vom Feldrand zur Anlage transportiert, die Kosten für Laden + Transport trägt EnerGas Bierbergen GmbH&Co. KG. Die Abnahme erfolgt nach dem 1. Dezember ausschließlich aus abgedeckten Mieten, die Kosten dafür trägt der Lieferant:

Ich möchte _____ t Zuckerrüben zur Verarbeitung vorsehen. Es handelt sich dabei um:

_____ t	Vertragsrüben 1	:	zum 15. Oktober (Frühlieferung +2,00 €/t)
_____ t	Vertragsrüben 2	:	zum 15. November
_____ t	Überrüben 1	:	zum 15. Dezember
_____ t	Überrüben 2	:	letzte Kampagnewoche.

Die Ware wird auf der Anlage als Schmutzrübe gewogen und **pauschal mit einem Abzug von 5% für Erde** belegt. Die Gärrestrücklieferung beträgt 80% flüssig als Normalgärrest, die Abrechnung des Gärrestes erfolgt in Höhe von 6,50 €/m³(flüssig, ausbegracht) / 3,40 €/t(fest, frei Vorgewende geliefert) netto bei Gutschrift im Voraus. Die Ausbringkosten trägt der Abnehmer, EnerGas Bierbergen GmbH&Co. KG. **Valuta: 4 Wochen nach Lieferung.**

Wir behalten uns vor, Preisänderungen nach Marktlage vorzunehmen. Sie können eine Rübenmenge zeichnen, die wir zu dem garantierten Preis abnehmen werden - **bei nachträglicher Preisanhebung unsererseits werden die vorgezeichneten Rübenmengen ebenfalls berücksichtigt.**

Transportunternehmen + Tel: _____

_____, den _____

Änderung von Einzelpositionen des Vertrages (Gutschrift = negativ)

<input type="radio"/>	Unterfußdünger durch EnerGas Service GmbH	zzgl. Düngerkosten
<input type="radio"/>	Aussaat wird selbst vorgenommen, mit Saatgutstellung	- 50 €/ha
<input type="radio"/>	Körnermais: Ernte, Transport und Vermarktung selbst	- 300 €/ha
<input type="radio"/>	Abfuhr Körnermaisstroh ab Schwad (Schwadablage Pflücker)	30€/ t TS
<input type="radio"/>	Zuschlag für Spätdrusch (Druschtermin ab November ohne Folienschlaucheinlagerung durch Freigabe des Lieferanten)	+ 12 €/ t trockener Ware
<input type="radio"/>	Injektion des Gärrest durch Lohnunternehmer	nach Aufwand
<input type="radio"/>	<hr/>	

Die Abrechnung der Aussaat erfolgt zum 15.06. jeden Jahres in Höhe von 285 €/ha (netto).

- Der verbleibende Teil wird im Rahmen der Schlussrechnung mit dem Maiseinkauf verrechnet.
- **Sortenwahl:** Die Biogasanlage führt in Abstimmung mit dem Anbauer die Bestimmung der passenden Sorte im Hinblick auf Aussaattermin, Wasserverfügbarkeit, Ernteterminwunsch und Verwertungsrichtung durch. Die Sortenwahl erfolgt nachvollziehbar aus den Landessortenversuchen oder vergleichbaren Untersuchungen aus den Top-10 Sorten der jeweiligen Reifegruppe. Die Beizausstattung TMTD wird als „Standard“ vorgesehen:
- **Aussaat:** Die Biogasanlage organisiert die Aussaat des Maises eigenständig durch eigene Mechanisierung oder den Einsatz eines Lohnunternehmers. Die Aussaat erfolgt erst nach der Freigabe durch den Lieferanten, der für das Saatbett und die Beobachtung der Bodenfeuchte/Befahrbarkeit/Aussaatzeitpunkt verantwortlich ist. Gleichzeitig wird auch der späteste Erntetermin fixiert und entsprechende Reifezahlen ausgesät.
- **Substratausbringung:** Der Lieferant beauftragt die EnerGas Service GmbH mit der Ausbringung des Gärreste. Diese werden mit der Zahlung der Schlussrate für Lieferung von Rohstoffen innerhalb der Maisabrechnung zum 15.12. eines jeden Jahres im Voraus berechnet. Der Lieferant ruft die abgerechnete Menge an Gärrest ab und meldet den Ausbringwunsch bis spätestens 5 Werktage vor dem gewünschten Ausbringtermin an. Die Transport-Entfernung der zur Ausbringung ausgewählten Schläge soll den beernteten Schlägen entsprechen. Die Ausbringung wird im Schleppschauchverfahren vorgenommen. Alle weiteren Arbeiten zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften werden durch den Lieferanten sichergestellt (Einarbeitungs-Pflicht), Injektionsverfahren sind darüber hinaus gesondert abzurechnen.
- **Ernte:** Der Lieferant beauftragt die EnerGas Service GmbH mit der Ernte der Anbaufläche. Die Kosten trägt der Lieferant. Die Erntekosten in Höhe von 250 €/ha werden innerhalb der Maisabrechnung zum 15.12. eines jeden Jahres mit dem Guthaben des Lieferanten bei dem Abnehmer verrechnet. Den Erntezeitpunkt bestimmt die Biogasanlage eigenständig, **die Beerntung soll Planmäßig im Oktober abgeschlossen werden** Voraussetzung dafür ist ein erntereifer Bestand mit einer Körnerfeuchte <30%. Wir bieten Ihnen einen Wunsch-Erntetermin für erntereife Bestände durch drusch **in einen Folienschlauch** an. Dafür berechnen wir Ihnen 12 €/t zzgl. MwSt. auf Basis trockener Ware. Sollte die Saison in den November reichen, werden Druschtermine Anfang November mit großer ha-Leistung in den Folienschlauch angesetzt, die Kosten dafür trägt der Abnehmer.
Der Maisbestand kann nach Käufers Wahl als Silomais oder bis zu einem Flächenanteil von etwa 50% als Körnermais und Maisstroh geerntet werden. (das Maisstroh wird in einem 2. Erntegang unmittelbar nach der Druschernte abgefahren, in der Regel innerhalb von 3-5 Tagen, sofern nicht witterungsbedingter Aufschub erforderlich ist.
- **Wenn die Silokapazitäten der BGA durch Ernteschwankungen erschöpft sind, kann ein Verbleib des Maisstrohes auf der Fläche notwendig werden.** Die Organisation der

gesamten Erntekette inklusive des Transportes und der Einlagerung obliegt der Biogasanlage. Wetterbedingter Aufschub der Ernte kann für maximal 7 Tage durch den Anbauer verlangt werden, es ist darauf zu achten, daß ein zeitlicher Zusammenhang der gesamten Ernte erhalten bleibt. **Die Beseitigung eventueller Verunreinigungen der Feldzuwegungen bei Erntearbeiten - insbesondere von öffentlichen Verkehrswegen - liegen in der Verantwortung des Lieferanten.**

§3 Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten

- (1) Der unter §2 durch den Vertragstyp bestimmte Preis gilt für Biomasse in bestimmter Art und Güte in Abhängigkeit zur gemessenen Trockensubstanz. Sämtliche Kostenpositionen aus dem Anbauverhältnis werden durch die Auswahl eines Anbau-Paketes unter §2 bestimmt und innerhalb der Endabrechnung zum 15.12. jeden Jahres verrechnet.
- (2) Die Auszahlung bei P1 und P2 erfolgt durch eine Abschlagszahlung zum 01.10. zu **600 €/ha**. Der verbleibende Gutschriftbetrag wird zum 20.12. ausgezahlt. Die Endabrechnung erfolgt zum 15.12. eines jeden Jahres.
- (3) Die gelieferte Biomasse geht erst nach Bezahlung anteilig in das Eigentum der Biogasanlage über. Es wird ein verlängerter Eigentumsvorbehalt gemäß Anlage 2 vereinbart.
- (4) Der Abnehmer ist berechtigt, die Auszahlung von anteiligen Abschlagszahlungen zu verweigern, wenn der Lieferant entweder seiner Liefer- oder seiner Abnahmeverpflichtung gemäß § 4 ganz oder teilweise nicht nachkommt.
- (5) Für die Preisbestimmung über TS-Gehalt sowie die Gewichte/Mengen ist das durch Verwiegen an der Biogas-Anlage ermittelte Maß sowie die durch Beprobung an der Biogas-Anlage ermittelte Trockensubstanz maßgebend. Die Kosten trägt der Abnehmer.
- (6) Mängelrügen vom Abnehmer haben bei Anlieferung zu erfolgen.

§ 4 Nichterfüllung der Liefer- und Abnahmeverpflichtungen

- (1) Der Lieferant und der Abnehmer sind verpflichtet, jeden Umstand, der zu einer Nichterfüllung oder zu einer nur teilweisen Erfüllung dieses Vertrages führen könnte, umgehend schriftlich mitzuteilen. Dazu zählen insbesondere eine Abweichung bei der Anbaufläche, sowie die eingeschränkte Abnahme des Gärsubstrates.
- (2) Bei Nichterfüllung ist dieser Vertrag von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 12 Monaten zum Ablauf einer Lieferperiode kündbar.

§ 5 Dauer des Vertrages

- (1) Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit der ersten Lieferperiode am 01.11.20____ und ist befristet bis 31.10.20____. Die Regelungen haben bei Fortführung des Anbauverhältnisses so lange Bestand, bis das Vertragswerk neu abgeschlossen wurde, oder vom Abnehmer Änderungen des Vertrages vor der Aussaat der für diesen Anbauvertrag vorgesehenen Frucht. Der Vertrag endet ohne erneuten Anbau in der Folgesaison der Vertragslaufzeit ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Liegt die Laufzeit des Vertrages bei mindestens 5 Jahren, räumt der Abnehmer für das Preissystem P2 eine „**Best price**“ - **Garantie** ein. Das bedeutet: Gibt es ein höheres Vertrags-Angebot während der Laufzeit des Vertrages durch den Abnehmer oder eine andere Biogasanlage, so wird eine Anpassung des Vertrages in der nächsten Lieferperiode vorgenommen. Bei dem Vertragsvergleich finden Nebenleistungen wie z.B. die Kostengarantie des Anbaupaketes, Verzinsung von Umlaufkapital, etc. ebenfalls Berücksichtigung, so dass die Gesamtwirtschaftlichkeit des alternativen Angebotes bewertet werden kann. Einigen sich die Vertragsparteien nicht über eine

Vertragsanpassung, so kann der bestehende Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten vorzeitig beendet werden.

- (3) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Übertragung von Rechten

- (1) Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind nur mit Zustimmung des Vertragspartners übertragbar.
- (2) Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag bedarf der Zustimmung des Vertragspartners.
- (3) Im Falle von Vertragsstreitigkeiten soll ein Schiedsgericht beauftragt werden. Über die Kosten von Gutachten soll der Schiedsgutachter ebenfalls in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff. ZPO entscheiden.

§ 7 Schlussbestimmung

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder dem Sinn und Zweck des Vertrages am nächsten kommt.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

Ort, Datum

Ort, Datum

Lieferant

Abnehmer

Anlage 1: Poolvereinbarung zum Verwertungskonzept

<u>Gärrest-Ab- und Aufnahmevereinbarung:</u> Gärrestabgabevertrag mit Rahmenverpflichtung Für das Verwertungskonzept zu dem Genehmigungsverfahren: Az: _____	Anlage (Abgeber): EnerGas Bierbergen GmbH&Co. KG, Thingstrasse 21, 31249 Bierbergen
---	--

zwischen der

EnerGas Bierbergen GmbH&Co. KG, 31249 Bierbergen als Gärrestabgeberin

und

den in der Rahmenverpflichtung zum Gärrestabgabevertrag genannten Betrieben als Gärrestaufnehmer (vertreten durch den abgabevertragsberechtigten Unterzeichner der Gemeinschaft der Aufnehmer)

Die Gärrestabgeberin verpflichtet sich die jährlich anfallenden Gärreste an die Aufnehmer abzugeben. Gemäß dem im Rahmen des o.g. Genehmigungsverfahrens erstellten Verwertungskonzeptes sind dies _____m³ Gärreste mit einer Nährstofffracht von:

- _____ kg N_{gesamt},
- _____ kg P₂O₅,
- _____ kg K.

Weiterhin verpflichtet sich die Gärrestabgeberin zu einer ordnungsgemäßen Beprobung der Gärreste zwecks Ermittlung der Nährstoffgehalte (N, NH₄, P, K, TS) durch ein anerkanntes Labor und kommt weiterhin den rechtlichen Anforderungen nach Düngemittelverordnung, Bundesverbringensverordnung und Niedersächsischer Meldeverordnung sowie ggf. abfallrechtlichen Vorgaben nach. Dafür entstehende Kosten trägt die Gärrestabgeberin.

Die Gärrestabnehmer verpflichten sich den anfallenden Gärrest aufzunehmen und entsprechend der geltenden düngerechtlichen Vorgaben ordnungsgemäß zu verwerten sowie den entsprechenden Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten nachzukommen. **Zum Eintritt in den Abnehmerpool ist die Aufnahmefähigkeit des Betriebes nach den Anforderungen der Düngbehörde zu prüfen (ggf. Nährstoffbilanz, o.ä.)**

Der **Abgabevertrag** beginnt am Tag der Lieferung von Rohstoffen für die Biogasanlage und endet spätestens am **31.12.2032** und wird für mindestens 1 Jahr abgeschlossen. Sofern er nicht sechs Monate vor Vertragsablauf in Schriftform gekündigt wird, verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr. Bei Aufgabe der Biogasproduktion endet der Vertrag automatisch. Weiterhin ist eine Vertragsauflösung im beiderseitigen Einvernehmen nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit möglich.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Datum, Unterschrift Gärrestabgeberin

Datum, Unterschrift Gärrestaufnehmer

(Zeichnungsberechtigter laut der zu dem Abgabevertrag gehörenden Rahmenverpflichtung)

Anlage 2: Verlängerter Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bzw. Dokumente bleiben bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Verkäufers. Bei laufender Rechnung (Kontokorrent) gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung.
2. Die Bearbeitung oder Verarbeitung der im Eigentum des Verkäufers verbleibenden Ware erfolgt für ihn als Hersteller und in seinem Auftrag, ohne dass ihm Verbindlichkeiten daraus erwachsen. Dem Verkäufer steht das (Mit-) Eigentum an der durch Be- oder Verarbeitung entstehenden neuen Sache zu, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt und Grad der Be- oder Verarbeitung. Bei Be- oder Verarbeitung mit anderen, nicht dem Käufer gehörenden Waren steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für den Fall, dass der Käufer ungeachtet der vorstehenden Regelung durch Be- oder Verarbeitung das (Mit-)Eigentum an der Vorbehaltsware des Verkäufers erwirbt, überträgt er dem Verkäufer mit Vertragsabschluß das (Mit-) Eigentum an der Ware für den Zeitpunkt seines Erwerbs und verwahrt die Ware für den Verkäufer. Etwaige Herausgabeansprüche gegen Drittbesitzer tritt der Käufer hiermit an den Verkäufer ab. Die Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.
3. Für den Fall, dass die vom Verkäufer gelieferte Ware mit anderen Sachen vermischt oder verbunden wird, überträgt der Käufer dem Verkäufer hiermit seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder der neuen Sache und verwahrt diese dann für den Verkäufer. Etwaige Herausgabeansprüche gegen Drittbesitzer werden hiermit an den Verkäufer abgetreten.
4. Der Käufer ist ermächtigt, die im (Mit-) Eigentum des Verkäufers stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm untersagt. Alle dem Käufer aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen, gleichgültig, ob diese vor oder nach der Verarbeitung, Vermischung usw. erfolgt, einschließlich aller Nebenrechte sowie etwaiger Ersatzansprüche gegen eine Kreditversicherung tritt der Käufer bei Vertragsabschluß an den Verkäufer ab. Für den Fall, dass die Ware nur im Miteigentum des Verkäufers steht oder vom Käufer zusammen mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörende Ware - gleichgültig in welchem Zustand - zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die hiermit bereits vollzogene Abtretung der Forderung nur in Höhe desjenigen Betrages, den der Verkäufer dem Käufer für den betreffenden Teil der Ware berechnet hat.
5. Der Käufer ist bis zum Widerruf ermächtigt, die dem Verkäufer zustehenden Forderungen, die er durch die Abtretung erworben hat, einzuziehen. Mit Widerruf geht dieses Recht - auch bei Insolvenz - auf den Verkäufer über. Der Käufer hat dem Verkäufer ferner jederzeit Zutritt zur Ware zu gewähren sowie auf Verlangen des Verkäufers die Ware als dessen Eigentum kenntlich zu machen und dem Verkäufer alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Bei Zahlungsverzug hat der Käufer auf Verlangen des Verkäufers den Forderungsübergang seinem Nachkäufer anzuzeigen. Für den Fall, dass der Käufer aus der Weiterveräußerung an einen Dritten Wechsel oder Schecks erhält, tritt er die ihm zustehende Wechsel- oder Scheckforderung an den Verkäufer ab, und zwar in Höhe der ihm abgetretenen Forderung aus der Weiterveräußerung. Das Eigentum an der Wechsel- oder Scheckurkunde wird vom Käufer auf den Verkäufer übertragen; der Käufer verwahrt die Urkunde für den Verkäufer.
6. Der Käufer hat bei Zugriffen Dritter auf die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehenden Waren oder auf die ihr abgetretenen Forderungen deren Rechte zu wahren und ihr derartige Zugriffe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
7. Solange das Eigentum des Verkäufers an der gelieferten Ware besteht, ist diese vom Käufer gegen die üblichen Gefahren ausreichend zu versichern. Die aus einem Schadensfall entstehenden Forderungen, insbesondere gegen die Versicherung, tritt der Käufer hiermit den Verkäufer zur Sicherung ihrer Ansprüche bis zur Höhe ihrer Forderung ab.
8. Eine etwaige Übersicherung stellt der Verkäufer dem Käufer auf dessen Verlangen zur Verfügung. Eine Übersicherung liegt vor, wenn der Wert der Sicherungen den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit obliegt dem Verkäufer.

